

**7. Satzung  
der Gemeinde Sulzfeld a. Main  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), erlässt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

**SATZUNG**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.11.1992, in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.06.1999, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird nach dem Satz 8 folgender Satz 9 eingefügt:

"Es liegt im Ermessen der Gemeinde, für den Nachweis der Absatzmengen anstelle anderer Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu fordern. "

2. Die bisherigen Sätze 9 bis 11 werden Sätze 10 bis 12.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2000 in Kraft.

Kitzingen, 14.02.2000  
Gemeinde Sulzfeld a. Main

Schenkel  
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 14.02.2000 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2000 angeheftet und am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2000 wieder abgenommen.

Kitzingen, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2000  
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen  
I.A.

P f i s t e r  
Verw.-Amtmann